Deutscher Bundestag Drucksache **17/5526**

17. Wahlperiode 13. 04. 2011

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Agnes Alpers, Jutta Krellmann, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Werner Dreibus, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Yvonne Ploetz, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitsmarktpolitik neu ausrichten und nachhaltig finanzieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die arbeitsmarktpolitischen Fehlentscheidungen der vergangenen Jahre laufen dem gesetzlichen Auftrag der Arbeitsförderung entgegen. Neben dem Abbau der Arbeitslosigkeit benennt das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in § 1 als Ziel ausdrücklich: Leistungen der Arbeitsförderung sollen die „individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fördern“ und „unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken“. Die Entwicklung der vergangenen Jahre führt in eine andere Richtung. Leistungen der Arbeitslosenversicherung wurden drastisch eingeschränkt etwa durch die verkürzte Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes und schlechtere Zugangsvoraussetzungen. Mit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und verschärften Zumutbarkeitsregeln kann jede und jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hartz-IV-Bezug gezwungen werden, untertariflich bezahlte Arbeit anzunehmen. Das alles führt bei den Betroffenen zu Dequalifizierung und sozialem Absturz, übt enormen Druck auf das Lohngefüge aus und fördert prekäre Beschäftigung. Möglichkeiten, mit guter öffentlich geförderter Beschäftigung Langzeiterwerbslosigkeit zu bekämpfen, bleiben ungenutzt.
2. Die Bundesregierung versäumt es mit der geplanten Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die falsche Arbeitsmarktpolitik der vergangenen Jahre zu korrigieren. CDU, CSU und FDP wollen „die bestehenden Arbeitsmarktinstrumente deutlich reduzieren“ (Koalitionsvertrag). Grundbedingung einer jeden Reform ist eine nachhaltige Finanzierung. Aber spätestens seit der drastischen Senkung des Beitragssatzes der Arbeitslosenversicherung unter der schwarz-roten Bundesregierung ist die Bundesagentur für Arbeit strukturell unterfinanziert. Die Kürzungen der schwarz-gelben Bundesregierung in der Arbeitsmarktpolitik von mehr als 20 Mrd. Euro in den Jahren 2011 bis 2014 verschärfen dies noch einmal dramatisch. Zu Recht sprechen Gewerkschaften, Erwerbsloseninitiativen, Sozialverbände und Weiterbildungsträger von einem Kahlschlag.
3. Die geplante Instrumentenreform würde eine falsche Arbeitsmarktpolitik fortschreiben und ist abzulehnen.
   – Kürzungen sollen durch die Umwandlung von Pflicht- in Ermessensleistungen erfolgen (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – 6 Mrd. Euro,

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III – 10 Mrd. Euro). Damit würden weitere Rechtsansprüche von Erwerbslosen auf Förderleistungen beseitigt.

– Die private Arbeitsvermittlung und die Vermittlungsgutscheine sollen fortbestehen, obwohl diese Erwerbslosen nachgewiesenermaßen nicht bessere Beschäftigungschancen eröffnen, sondern häufig in Beschäftigung mit Hartz-IV-Bezug führen. Zudem gibt es deutliche Hinweise auf Mitnahmeeffekte.

– Statt Instrumente für gute öffentlich geförderte Beschäftigung zu schaffen, hält die Bundesregierung an den Ein-Euro-Jobs fest – entgegen aller Kritik am Arbeitszwang sowie der Kritik des Bundesrechnungshofes, dass damit reguläre Arbeitsplätze verdrängt werden.

– Obwohl Maßnahmen der Weiterbildung langfristig die Eingliederungschancen von Erwerbslosen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen und insbesondere arbeitsmarktferne Gruppen davon überproportional profitieren, wird auch dieser Bereich nicht von Kürzungen ausgenommen. Die rückläufige Entwicklung in der Weiterbildung wird so verstärkt. Bereits zu Jahresbeginn 2011 lagen die Neuzugänge in Qualifizierung und geförderter Berufsausbildung bei der Hälfte des Vorjahres.

– Mitnahmeeffekte und ungerechtfertigte Subventionierungen der Arbeitgeber durch verschiedene Instrumente der Lohnkostenzuschüsse werden in der Evaluierung nur am Rande behandelt und von der Bundesregierung offenbar ohne Konsequenzen hingenommen.

4. Notwendig ist eine Reform der Arbeitsmarktinstrumente, die nicht auf Billigmaßnahmen und Vermittlung in prekäre Beschäftigung setzt und damit lediglich die Arbeitslosenstatistik bereinigt. Es gilt Qualifizierung und Vermittlung in gute Arbeit zu stärken. In der Evaluierung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente durch die Bundesregierung spielt dies jedoch keine Rolle. Zudem arbeitet die Bundesregierung mit Evaluierungsergebnissen, die sich weitgehend auf den Stand vor der letzten Reform von 2009 beziehen. Offensichtlich geht es nur darum, die beschlossenen Kürzungen nachträglich zu rechtfertigen. Nicht angegangen wird die Trennung der Erwerbslosen in zwei Rechtskreise, die diesen einen gleichberechtigten Zugang zu Fördermaßnahmen verwehrt. Damit bleibt „eine der größten Achillesfersen der deutschen Arbeitsmarktpolitik“ (Abschlussbericht Evaluierung Hartz I-III 2006) bestehen.

5. Eine Reform der Arbeitsmarktinstrumente sollte die Beschäftigungschancen von Erwerbslosen erhöhen, ihre Fähigkeiten und Qualifikationen nachhaltig stärken und Entstehung und Vermittlung von guter Arbeit fördern. Sie muss mindestens folgende fünf Punkte umfassen:

– Eine Stärkung nachhaltiger Maßnahmen, die am individuellen, tatsächlichen Bedarf der Betroffenen ausgerichtet sind. Damit verbunden sind Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen selbst, nicht lediglich auf Träger wie die Bundesregierung beabsichtigt.

– Die Neugestaltung der Zumutbarkeitsregelungen und eine bessere Absicherung gegen Arbeitslosigkeit, um dem Druck zur Aufnahme von niedrig entlohnter, nicht qualifikationsgerechter und prekärer Beschäftigung entgegenzuwirken.

– Den Ausbau der öffentlich geförderten Aus- und Weiterbildung von Erwerbslosen sowie von Beschäftigten, um eine kontinuierliche lebensbegleitende Aus- und Weiterbildung unabhängig vom sozialen Status zu ermöglichen und dem steigenden Bedarf an Fachkräften gerecht zu werden.

– Die Neuausrichtung der Bundesagentur für Arbeit, deren Aufgabe in einer nachhaltigen Arbeitsförderung und Vermittlung in gute Arbeit besteht und die hierfür ausreichend zu finanzieren ist.

– Die Schaffung neuer Rahmenbedingungen für gute öffentlich geförderte Beschäftigung, die insbesondere Langzeiterwerbslosen eine Perspektive gibt.

6. Ein Kurswechsel in der Arbeitsmarktpolitik muss Hand in Hand gehen mit einer neuen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik. Gute Arbeit hat neben dem Bestreiten des Lebensunterhalts eine sinnstiftende Funktion und ist Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Um mehr Beschäftigung zu schaffen, ist die Politik gefordert, staatliche Investitionsprogramme aufzulegen, den öffentlichen Dienst und öffentliche Dienstleistungen auszubauen, für eine andere Einkommensverteilung zu sorgen und damit die Binnennachfrage zu stärken und Schritte zur Arbeitszeitverkürzung einzuleiten. Um gute Arbeit zu schaffen, bedarf es Neuregelungen im Arbeitsrecht, mit denen niedrig entlohnte und unsichere Beschäftigung eingedämmt und das reguläre Arbeitsverhältnis gestärkt werden. Dafür sind als erste Schritte ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn einzuführen, die Leiharbeit strikt zu begrenzen, das Gleichbehandlungsprinzip ohne Ausnahmen durchzusetzen, die sachgrundlose Befristung abzuschaffen und Minijobs in reguläre Beschäftigung umzuwandeln. Dadurch werden Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben gestärkt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente folgende Maßnahmen zu ergreifen und hierfür erforderliche gesetzliche Regelungen vorzulegen:

a) Die im vergangenen Jahr beschlossenen Kürzungen in der Arbeitsmarktpolitik sind zurückzunehmen. Neue Belastungen der Bundesagentur für Arbeit, wie im Zusammenhang der Neuordnung der Regelsätze vorgesehen, sind auszuschließen.

b) Die Arbeitsförderung ist rechtskreisübergreifend am individuellen Bedarf von Erwerbslosen auszurichten und deren Position im Vermittlungsprozess zu stärken.

– Statt möglichst schnell in nicht existenzsichernde Beschäftigung oder oftmals wenig zielführende, kurzfristige Maßnahmen zu vermitteln, sind individuell ausgerichtete Maßnahmen etwa einer nachhaltigen Qualifizierung nötig, die die Arbeitsmarktchancen langfristig verbessern. In diesem Sinne ist der Vorrang der Vermittlung in Arbeit in § 4 SGB III neu zu regeln.

– Leistungsberechtigte in den Rechtskreisen SGB III und SGB II müssen gleichberechtigten Zugang zu Beratung, Vermittlung und arbeitsmarktpolitischer Förderung erhalten.

– Statt Rechtsansprüche von Erwerbslosen abzubauen (Umwandlung von Pflicht- in Ermessensleistungen), sind diese auszuweiten. Das gilt insbesondere für den Bereich des SGB II und hier auch für sozial integrative Leistungen wie Kinderbetreuung oder Schuldnerberatung.

– Beim Vermittlungsbudget (vgl. § 45 SGB III), mit dem die Aufnahme versicherungspflichtiger Beschäftigung unterstützt werden soll, sind konkrete Rechtsansprüche auf qualitativ hochwertige Fördermaßnahmen zu verankern.

– Erwerbslose sind gleichberechtigt an der Ermittlung der für sie notwendigen Dienstleistungen und Fördermaßnahmen zu beteiligen.

– Unabhängige Erwerbslosenberatungen sind zu fördern.

c) Es sind Neuregelungen vorzunehmen, die vor Vermittlung in niedrig entlohnte, nicht qualifikationsgemäße und unsichere Arbeit schützen.

– Eine Vermittlung in Arbeit darf nur erfolgen, wenn sie den Standards guter Arbeit entspricht. Innerhalb der Arbeitslosenversicherung ist eine Arbeit zumutbar, wenn die Qualifikation geschützt und die vorherige Lohnhöhe berücksichtigt werden. Generell nicht zumutbar ist eine Arbeit, die untertariflich bzw. unterhalb eines einzuführenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns von 10 Euro brutto die Stunde entlohnt wird. Anforderungen an Fahrzeiten müssen gesenkt werden, die politische und religiöse Gewissensfreiheit gewährleistet sein.

– Die Vermittlung in prekäre Arbeitsverhältnisse wie Minijobs, unfreiwillige Teilzeitarbeit und Leiharbeit ist nicht zumutbar.

– Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber dürfen nicht gewährt werden, wenn untertariflich bzw. unterhalb eines einzuführenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns von 10 Euro entlohnt wird.

– Die Suche nach einer guten Arbeit erfordert die ausreichende materielle Absicherung während der Arbeitslosigkeit. Deshalb ist der Zugang zum Arbeitslosengeld I durch die Ausweitung der Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre zu erweitern und die Bezugsdauer deutlich zu verlängern. Sperrzeitregelungen wegen Meldeversäumnis und bei verspäteter Arbeitssuchmeldung sind aufzuheben.

– Hartz IV ist durch eine sanktionsfreie bedarfsdeckende soziale Mindestsicherung in Höhe von 500 Euro pro Monat zu ersetzen.

d) Die öffentlich geförderte Aus- und Weiterbildung von Erwerbslosen sowie von Beschäftigten ist zu stärken.

– Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist im Rahmen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch auszubauen statt zu kürzen.

– Beschäftigte und Erwerbslose sind in der Weiterbildungsförderung tatsächlich in den Mittelpunkt zu stellen, Rechtsansprüche auf eine regelmäßige Teilhabe an Weiterbildungsmaßnahmen sind zu verankern. Es ist stärker auf längerfristige und umfassende Qualifizierungsmaßnahmen zu orientieren.

– Alle Schulabgängerinnen und -abgänger brauchen einen Rechtsanspruch auf ein qualifiziertes Ausbildungsangebot zum folgenden Ausbildungsjahr, mit dem ein anerkannter Berufsabschluss erlangt werden kann. Als Ziel ist zu verankern, allen Jugendlichen einen betrieblichen Ausbildungsplatz anzubieten.

– Jugendliche sind während der Ausbildung stärker zu unterstützen statt immer mehr von ihnen in Warteschleifen abzuschieben. Es sollten mehr Möglichkeiten verankert werden, die Ausbildung bei besonderem Förderbedarf zu verlängern; Kurzausbildungen sind hingegen zurückzudrängen.

– Der Rechtsanspruch auf eine Förderung zum Nachholen des Schulabschlusses ist zu erweitern um das Erlangen mindestens des mittleren Schulabschlusses sowie eines anerkannten Berufsabschlusses.

e) Die Bundesagentur für Arbeit ist als Behörde für eine nachhaltige Arbeitsvermittlung neu auszurichten.

– Die Finanzen der Bundesagentur für Arbeit (BA) dürfen nicht weiter ausgeblutet werden, sondern sind nachhaltig zu sichern. Dazu sind die Kürzungen zurückzunehmen. Der zweckentfremdende Eingliederungsbeitrag ist abzuschaffen, die Defizithaftung des Bundes wieder einzuführen. Der Finanzierungsausgleich des Bundes für die niedrigen Beitragssätze der Arbeitslosenversicherung ist im Umfang eines vollständigen Mehrwertsteuerpunktes beizubehalten.

– Die Beauftragung Dritter und jegliche Förderung privater Arbeitsvermittlung ist einzustellen.

– Der Vermittlungsauftrag ist dahingehend zu ändern, keine Arbeitsangebote in prekäre Beschäftigungsverhältnisse zu unterbreiten. Die BA darf sich nicht mehr an der Ausrichtung von Leiharbeitsbörsen beteiligen und als Motor von prekärer Beschäftigung agieren.

– Auch für Beschäftigte in Transfergesellschaften muss die Vermittlung durch die BA freiwillig sein. Die Vermittlung muss auf eine neue existenzsichernde, der Qualifizierung der Betroffenen entsprechende und nachhaltige Beschäftigung ausgerichtet sein. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen sind entsprechend zu ändern, Geschäftsanweisungen der BA zu überarbeiten.

– Die Vergabepraxis der BA hat sich zu ändern. Aufträge sind nur an Unternehmen und Träger zu vergeben, die selbst Qualitätsstandards guter Arbeit einhalten. Insbesondere in der Weiterbildungsbranche ist auf eine tarifliche Entlohnung der Beschäftigten hinzuwirken, um Mindeststandards guter Arbeit zu schaffen sowie die Qualität der öffentlich geförderten Weiterbildung zu sichern. Angemessene Vorbereitungszeiten und eine regelmäßige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner müssen gewährleistet werden. Der abgeschlossene Branchentarifvertrag ist für allgemeinverbindlich zu erklären.

– Arbeitsverträge in den Jobcentern sind zu entfristen, der Betreuungsschlüssel ist zu verbessern.

f) Es sind verlässliche und dauerhafte Rahmenbedingungen für gute öffentlich geförderte Beschäftigung zu schaffen.

– Dazu ist es haushaltstechnisch zu ermöglichen, die Transferleistungen für öffentlich geförderte Beschäftigung zu nutzen. Die Haushaltsposten des „Arbeitslosengeldes II“ und der „Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung“ sind entsprechend mit einem Haushaltsvermerk zu versehen.

– Es ist festzuschreiben, dass es sich bei öffentlich geförderter Beschäftigung um voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handelt, die zusätzlich und freiwillig sind und Alleinstehenden den Ausstieg aus dem Hilfebezug im Hartz-IV-System ermöglichen. Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobs) werden zugunsten öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze abgeschafft.

– Die Anbieter öffentlich geförderter Beschäftigung bedürfen eines verlässlichen Rechts- und Finanzierungsrahmens. Mit öffentlich geförderter Beschäftigung kann aber nur ein Anstoß gegeben werden, um eine bestehende Unterversorgung bei der Erledigung gesellschaftlich notwendiger Arbeit zu beseitigen. Darauf aufbauend müssen der öffentliche Dienst und

öffentliche Dienstleistungen mit dauerhaften und tariflich entlohnten Arbeitsplätzen ausgeweitet werden.

Berlin, den 13. April 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333